

Anhang 3

zur Satzung der

AOK Sachsen-Anhalt –

Die Gesundheitskasse

**Primäre Prävention durch Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der
spezifischen Prophylaxe**

vom 01.04.2009 in der Fassung der 8. Änderung durch Beschluss des
Verwaltungsrates vom 20.09.2023

Nach § 8a der Satzung der AOK Sachsen-Anhalt kann die AOK Sachsen-Anhalt für folgende Schutzimpfungen und andere Maßnahmen zur spezifischen Prophylaxe zur primären Prävention von Krankheiten die Kosten übernehmen oder Zuschüsse leisten, soweit nicht andere Kostenträger zuständig sind.

I. Impfschutz

Art der Impfung*	Erstattungsleistungen
Cholera*	Die AOK erstattet die Kosten des Impfstoffes und der ärztlichen Leistung in Höhe des vertraglich vereinbarten Honorars nach gültiger Impfvereinbarung, maximal in Höhe von 300,00 Euro pro Versicherten und Jahr. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen für die ärztliche Leistung und den Impfstoff.
Gelbfieber*	
Hepatitis*	
Meningokokken (außer B)*	
Poliomyelitis*	
Tollwut*	
japanische Enzephalitis	
Malariaprophylaxe	
Typhus*	Die AOK erstattet Versicherten bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres die Kosten der ärztlichen Leistung zzgl. zu den Kosten des Impfstoffes pro Versicherten für maximal 3 Impfungen. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für die ärztliche Leistung und den Impfstoff je Impfung in Höhe von maximal 100,00 Euro.
Meningokokken B	

* die aktuellen Empfehlungen der WHO sind zu berücksichtigen

II. Prävention vor Infektionen mit dem Respiratory-Syncytial-Virus (RSV)

Art der Leistung	Erstattungsleistungen
RSV (Resperatory-Syncytial-Virus) - Prophylaxe**	Die AOK erstattet einmalig je Versicherten die Kosten des Arzneimittels (Apothekenverkaufspreis nach Lauer-Taxe) und der ärztlichen Leistung. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für das Arzneimittel und für die ärztliche Leistung.

**für die zugelassenen Indikationen unter Beachtung der in Kraft getretenen und sich im Stellungnahmeverfahren befindlichen Therapiehinweise des GBA gem. § 92 Abs. 2 Satz 7 SGB V i. V. m. § 17 AM-RL für Arzneimittel zur Prophylaxe von RSV-Infektionen